

ECMI
WORKING PAPER



 EUROPEAN CENTRE
FOR
MINORITY ISSUES

**GLEICHHEIT DER SINTI UND ROMA
IN SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Tove H. Malloy

ECMI WORKING PAPER #78
September 2014



The European Centre for Minority Issues (ECMI) is a non-partisan institution founded in 1996 by the Governments of the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, and the German State of Schleswig-Holstein. ECMI was established in Flensburg, at the heart of the Danish-German border region, in order to draw from the encouraging example of peaceful coexistence between minorities and majorities achieved here. ECMI's aim is to promote interdisciplinary research on issues related to minorities and majorities in a European perspective and to contribute to the improvement of interethnic relations in those parts of Western and Eastern Europe where ethno-political tension and conflict prevail.

ECMI Working Papers are written either by the staff of ECMI or by outside authors commissioned by the Centre. As ECMI does not propagate opinions of its own, the views expressed in any of its publications are the sole responsibility of the author concerned.

ECMI Working Paper # 78
European Centre for Minority Issues (ECMI)
Director: Dr. Tove H. Malloy
© ECMI 2014



GLEICHHEIT DER SINTI UND ROMA IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Dieser Artikel untersucht den Gesetzgebungsprozess zur Herstellung der verfassungsmäßig garantierten Gleichheit von Sinti und Roma in Schleswig-Holstein. Es verfolgt die Entwicklungen im Landtag von den ersten Anträgen zur Ausweitung des Schutzes der Sinti und Roma über die verfassungsrechtliche Überprüfung bis hin zur endgültigen Verabschiedung der Änderung der Schleswig-Holsteinischen Verfassung im Jahr 2012. Dies ist eine chronologische Beschreibung, die auch die Debatten im Plenum des Schleswig-Holsteinischen Landtages untersucht. Ziel dieses Artikels ist es somit, die Dynamik der aktiven Minderheitenpolitik im heutigen modernen Europa aufzuzeigen. Es wird argumentiert werden, dass die Parteipolitik die Minderheitenpolitik im Fall des Schutzes der Sinti und Roma eindeutig übertrumpft hat. Um das Thema in den richtigen Kontext zu setzen, werden die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen nationaler Minderheiten in Schleswig-Holstein kurz beschrieben und skizziert, wie die Sinti und Roma im Bundesland leben.

Tove H. Malloy

September 2014

ECMI Working Paper # 78

I. EINLEITUNG

Schleswig-Holstein hat die in Schleswig-Holstein lebenden deutschen Bürger der Sinti und Roma 2012 offiziell anerkannt. In Schleswig-Holstein sind zwei nationale Minderheiten und eine Volksgruppe beheimatet. Die größte Minderheit ist die dänische Minderheit. Sie wird auf 50.000 Personen geschätzt. Die friesische Volksgruppe besteht aus ungefähr 10.000 und die Minderheit der Sinti und Roma aus ungefähr 5.000 Menschen. Die Dänen, die Friesen und die Roma/Sinti sind offiziell von

der Bundesrepublik Deutschland als nationale Minderheiten anerkannt.¹ Die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe werden darüber hinaus seit Änderung der Verfassung 1990 in der Schleswig-Holsteinischen Verfassung erwähnt. Am 14. November 2012 verabschiedete der Schleswig-Holsteinische Landtag einstimmig die Aufnahme der Sinti und Roma in die Verfassung. Diese Entscheidung brachte den Sinti und Roma den gleichen Status, wie ihn die anderen Minderheiten im Bundesland



bereits hatten und ist das Ergebnis von mehr als zwanzig Jahren, in denen bei den verschiedenen Regierungen Anträge eingereicht wurden.

Die Sinti und Roma sind seit dem 15. Jahrhundert in Schleswig-Holstein ansässig. Seit dem 19. Jahrhundert haben sich die Sinti und Roma-Gemeinden in Schleswig-Holstein in der Nähe der größeren Städte Kiel und Lübeck angesiedelt, die wirtschaftliche Gelegenheiten boten. Nach dem 2. Weltkrieg kehrten die Sinti und Roma, die den Holocaust überlebt hatten, nach Schleswig-Holstein zurück und bauten ihr Leben wieder auf. Sie sind überwiegend urbanisiert und bleiben schlecht ausgebildet in abhängigen Berufen beschäftigt. Über die Jahre haben die Schleswig-Holsteinischen Regierungen Maßnahmen erlassen, um die Situation der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein zu verbessern. Dazu zählen auch besondere Programme zur Förderung von Bildung und Wohnen sowie Jugendprogramme.² Die Sinti und Roma nehmen aktuell nicht am politischen Leben in Schleswig-Holstein teil und bekleiden keine öffentlichen Ämter, aber es gibt Konsultationsmechanismen zwischen der Regierung und Vertretern der Sinti und Roma.

II. MINDERHEITENSCHUTZ IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die nationalen Minderheiten in Schleswig-Holstein genießen sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene Schutz. Artikel 3 des Grundgesetzes von 1949 verbietet die Benachteiligung eines Menschen wegen seiner Abstammung oder Herkunft. Besondere Bundesgesetze sehen vor, dass bei Wahlen zu

gesetzgebenden Organen Parteien der nationalen Minderheiten von der 5-Prozent-Hürde ausgenommen sind.³ Sie haben auch Anspruch auf Förderung.⁴ Deutschland hat die wichtigsten internationalen Verträge zum Minderheitenschutz, wie z.B. das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, unterzeichnet und ratifiziert und auch wenn die Umsetzung des Minderheitenschutzes ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, gehören die meisten Minderheitenrechte in Bereiche, die nach dem Prinzip der vertikalen Gewaltenteilung in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen.

In Schleswig-Holstein ist der Minderheitenschutz in Art. 5 der Verfassung von 1990 unter der Überschrift: „Nationale Minderheiten und Volksgruppen) geregelt. Dieser lautet:

(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.

Die Grundsätze des Art. 5 waren bereits in dem ersten Dokument zum Schutz von Minderheiten, das nach dem 2. Weltkrieg vom Schleswig-Holsteinischen Landtag unter dem starken Druck der britischen Besatzungsmacht verabschiedet wurde,



enthalten. In einer einseitigen Erklärung, die sogenannten Kieler Erklärung von 1949, wurden die Rechte der dänischen Minderheit auf Schutz anerkannt.⁵ Im gleichen Jahr verabschiedete Schleswig-Holstein seine erste Verfassung, deren Art. 5 die freie Wahl und die Bürgerpflichten nationaler Minderheiten mit deutscher Staatsbürgerschaft vorsah.⁶ Der Schutzbereich wurde 1955 in den sogenannten Bonn-Kopenhagener Erklärungen, bei denen es sich um verschiedene gemeinsame aber einseitige Absichtserklärungen der deutschen und dänischen Regierungen handelte, weiter erarbeitet.⁷ Nach Verhandlungen auf höchster Ebene über die Aufnahme Deutschlands in die NATO stellten die Erklärungen die Einigkeit von zwei Nationalstaaten darüber dar, die eigenen Minderheiten auf der jeweils anderen Seite der Grenze zu schützen. Die Erklärungen waren jedoch nicht bindend und sind anschließend in zahlreichen Gesetzen aus dem Bereich des öffentlichen und des Privatrechts, wie in den Erklärungen aufgeführt, umgesetzt worden. 1990 wurde die Schleswig-Holsteinische Verfassung geändert. Diese Fassung stellte endlich die gewünschte Gleichheit der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe durch die besondere Erwähnung in Art. 5 Abs. 2 S. 2 her. Die Sinti und Roma mussten noch weitere 22 Jahre darauf warten.

Es ist unbestritten, dass der lange Prozess für die Sinti und Roma in Schleswig-Holstein deutlich von den internationalen Entwicklungen im Bereich des Minderheitenschutzes profitiert hat. Deutschland hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) 1968 unterzeichnet. Dieser trat

1976 in Kraft. Art. 27 des UN-Zivilpakts schützt die Rechte ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten⁸ und wird allgemein so ausgelegt, dass er auch nationale Minderheiten schützen will. Deutschland war auch einer der ersten Unterzeichnerstaaten des Rahmenübereinkommens zum Schutz Nationaler Minderheiten des Europarats und hat dieses als einer der ersten Staaten ratifiziert.⁹ Das Rahmenübereinkommen zum Schutz Nationaler Minderheiten enthält keine Angaben dazu, welche Minderheiten von dem Übereinkommen erfasst sein sollen. Deutschland hat aber bei Unterzeichnung erklärt, dass in der Bundesrepublik Deutschland die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die Minderheit der Sinti und Roma sowie die sorbische Minderheit von dem Rahmenübereinkommen anerkannt werden und unter seinen Schutzbereich fallen. In Deutschland gibt es daher Pflichten für die Länderparlamente, gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Sinti und Roma umzusetzen. Deutschland hat auch die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarats unterzeichnet und ratifiziert, die keine Minderheitenrechte schützt, sondern die von den Minderheiten gesprochenen Sprachen. In Deutschland ist Romanes, die Sprache der Roma, in der Liste der geschützten Sprachen enthalten. Die meisten Sinti und Roma in Deutschland sind zweisprachig, aber Romanes wird an deutschen Schulen nicht gelehrt.¹⁰



III. SINTI UND ROMA IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Die Sinti und Roma werden in Schleswig-Holstein das erste Mal 1417 in einer Aufzeichnung eines Mönchs in Lübeck urkundlich erwähnt.¹¹ In den folgenden Jahrhunderten gibt es geschichtliche Aufzeichnungen über die Anwesenheit der Sinti und Roma vor allem in öffentlichen Vorschriften, in denen ihnen der Zutritt zu bestimmten Einrichtungen verboten wird und ab dem 17. Jahrhundert wurden sie ausdrücklich verfolgt. 1842 konnten die Sinti und Roma jedoch durch das Preußische Untertanengesetz die Staatsbürgerschaft erwerben, auch wenn dies nur für diejenigen möglich war, die sesshaft waren und eine Beschäftigung hatten. Seit dem 19. Jahrhundert haben sich die Sinti und Roma-Gemeinden in Schleswig-Holstein in der Nähe der größeren Städte Kiel und Lübeck angesiedelt, die wirtschaftliche Gelegenheiten boten. Mit der Einführung der „Zigeunerkartei“ in Deutschland 1899 begann der Prozess, der letztendlich zur Aufnahme der Sinti und Roma in die Nürnberger Rassengesetze von 1935 und zur anschließenden Vernichtung vieler Tausender Sinti und Roma in Konzentrationslagern führte. Am 16. Mai 1940 wurden die meisten der in Schleswig-Holstein lebenden Sinti und Roma deportiert. Nach dem 2. Weltkrieg kehrten die überlebenden Sinti und Roma nach Schleswig-Holstein zurück und bauten ihr Leben wieder auf.

Als Bundeskanzler Helmut Schmidt 1982 die Vernichtung der Sinti und Roma während des 2. Weltkriegs als Genozid

anerkannte, hatten die Sinti und Roma in Schleswig-Holstein bereits damit begonnen, für Gleichbehandlung zu werben. 1980 wurde in Kiel der Verein zur Durchsetzung der Rechte der Sinti in Kiel und Schleswig-Holstein gegründet. Heute werden die Interessen der Sinti und Roma vom Verband Deutscher Sinti und Roma vertreten, der aus Landesmitteln gefördert wird.¹² Der Verein arbeitet mit der Landesregierung an der Umsetzung von Programmen in den Bereichen Bildung, Wohnen und Jugend. Im Bildungsbereich hat die Landesregierung Mediatorenprojekte gefördert. Darüber hinaus floss Förderung in das Wohnprojekt Maro Temm (mein Ort ist Romani), das von den Begünstigten selbst in der Landeshauptstadt Kiel entwickelt wurde.¹³ Die Gemeinde der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein stammt überwiegend vom Sinti-Clan ab und ist für ihre Fähigkeiten im Bereich der Entwicklung der Sinti-Jazz Tradition bekannt.

IV. DER LANGE WEG ZUR GLEICHHEIT

Die Änderung der Verfassung von 1990 und die Erweiterung des Art. 5 Abs. 2 S. 2 um eine ausdrückliche Erwähnung der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe hat den Prozess in Gang gesetzt, den Minderheitenschutz in Schleswig-Holstein auszuweiten. Die Tatsache, dass die Sinti und Roma in der geänderten Verfassung nicht enthalten waren, wurde schnell zum Thema. Der Prozess begann auf institutioneller Ebene im Berichtssystem zwischen Exekutive und Legislative. Seit 1986 legt die Landesregierung dem Landtag alle fünf Jahre einen Bericht zur Situation der Minderheiten



in der Grenzregion vor.¹⁴ Dieser Bericht enthielt jedoch keine Angaben zu den Sinti und Roma. Dies wurde von Mitgliedern des Landtags in den frühen 1990er Jahren kritisiert¹⁵ und 1993 wurde im Landtag einem Antrag stattgegeben, die Landesregierung aufzufordern, die Sinti und Roma in den nächsten Bericht aufzunehmen.¹⁶ In dem nächsten Bericht, den die Landesregierung 1996 vorlegte, war das erste Mal ein Abschnitt über die Sinti und Roma enthalten.¹⁷ Nach Vorlage des Berichts vor den Mitgliedern des Landtags erklärte die Ministerpräsidentin Heide Simonis, dass ihre Regierung weiterhin den Wunsch der Schleswig-Holsteinischen Sinti und Roma unterstütze, in Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Verfassung aufgenommen zu werden.¹⁸ In der gleichen Sitzung brachte auch der Präsident des Landtages seine Unterstützung dieser Idee zum Ausdruck.

Erster Versuch (1998)

Die erste Gelegenheit zur Aufnahme der Sinti und Roma in die Schleswig-Holsteinische Verfassung gab es im Februar 1997, als der Landtag die Einsetzung eines Sonderausschusses Verfassungsreform beschloss.¹⁹ Der Ausschuss sollte verschiedene Verfassungsänderungen diskutieren, u.a. die Änderung des Art. 5 Abs. 2 S. 2 zur Aufnahme der Schleswig-Holsteinischen Sinti und Roma in seinen Schutzbereich. Der Antrag zur Anerkennung der Sinti und Roma war somit kein unabhängiger Prozess, sondern beinhaltete zahlreiche Themen, die Gegenstand der Verfassungsänderung waren. Der

Verfassungsausschuss hatte die Aufgabe, die Empfehlungen zu finalisieren und diese dem Landtag bis November 1997 vorzulegen. Der Ausschuss trat im Laufe des Jahres mehrmals zusammen, um all diese Themen zu untersuchen und zwei Sitzungen waren allein der Möglichkeit der Aufnahme der Schleswig-Holsteinischen Sinti und Roma in Art. 5 gewidmet.²⁰ Als Teil der Untersuchung dieses Themas wurden mündliche und schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Von den verschiedenen Fachleuten und Organisationen, die zu diesem Thema gehört wurden,²¹ hat nur der Kreistag empfohlen, den Antrag abzulehnen.²² Die meisten Aussagen von Betroffenen brachten die ernste Sorge zum Ausdruck, dass die Schleswig-Holsteinischen Sinti und Roma in der Verfassung im Vergleich mit anderen nationalen Minderheiten nicht gleich behandelt würden.²³ Am 3. Februar 1998 wurden die Empfehlungen des Ausschusses zur Änderung der Verfassung einschließlich der Aufnahme der Sinti und Roma in Art. 5 dem Landtag vorgelegt.²⁴ Am nächsten Tag folgten Gesetzesentwürfe der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem SSW zu den Sinti und Roma.²⁵ Diese drei Parteien empfahlen die Aufnahme der Schleswig-Holsteinischen Sinti und Roma in Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung.

Die erste Lesung des Entwurfs fand in der Landtagssitzung am 18. Februar 1998 statt, in der die Gesetzesänderung aber nicht verabschiedet wurde. Die SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SSW stimmten für den Antrag. Die CDU und die FDP stimmten dagegen. Während sich die SPD bei ihrer



Befürwortung der Anerkennung der Sinti und Roma sowohl auf historische als auch auf soziopolitische Gründe stützte, sprachen sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die volle Gleichbehandlung aus. Der SSW argumentierte für eine Auslegung der Zugehörigkeit, die die Sinti und Roma als Einwohner Schleswig-Holstein mit einer langen Tradition der Ansässigkeit sieht. Die drei Parteien, die den Antrag befürworteten, hoben auch die Pflichten Deutschlands nach internationalem Recht hervor. Die Parteien, die gegen den Antrag waren, die CDU und die FDP, argumentierten, dass die Sinti und Roma nicht nur in Schleswig-Holstein eine lange Tradition der Ansässigkeit hätten und Art. 3 GG ausreichenden Schutz für eine Gruppe biete, die deutschlandweit ansässig sei. Die FDP argumentierte darüber hinaus, dass es nicht klar sei, ob die Landesregierung durch die Verfassungsänderung in gefährliches Fahrwasser kommen würde, da der erweiterte Schutzbereich auch mit zusätzlichen Kosten für die Landesregierung verbunden wäre. In dieser Hinsicht stellte die FDP die Frage, wie die Landesregierung zwischen deutschen und nicht deutschen Sinti und Roma unterscheiden könnte. Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, Ekkehard Wienholtz (SPD), argumentierte andererseits, dass die Mehrheit der Bevölkerung den Sinti und Roma die Hand reichen würde und dass die Landesregierung so handeln würde, als sei der Antrag angenommen worden, auch wenn dies nicht der Fall sei.²⁶ Der Gesetzentwurf erhielt genug Stimmen, um an den Sonderausschuss für weitere Beratungen zurückverwiesen zu werden. Der Sonderausschuss legte den Gesetzentwurf wieder vor. Am 20. Februar

1998 trat der Landtag für die letzte Lesung und die Abstimmung zu allen Vorschlägen zusammen. Der Gesetzentwurf zur Ergänzung von Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Verfassung erhielt 37 für und 33 Stimmen gegen den Vorschlag. Dies war jedoch nicht ausreichend, um die für eine Verfassungsänderung notwendige Zweidrittelmehrheit zu erreichen.

Zweiter Versuch (2002)

Im Juni 2002 wurden dem Landtag wieder Gesetzentwürfe zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Verfassung vorgelegt. Dieses Mal ging es vor allem um die würdige menschliche Pflege, einschließlich des Schutzes behinderter Personen. Der SSW nutzte die Gelegenheit, um einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Änderung des Art. 5 Abs. 2 S. 2 zu den Schleswig-Holsteinischen Sinti und Roma enthielt.²⁷ Dies war das zweite Mal, dass der Landtag eine Änderung von Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Landesverfassung diskutierte. Dieser Entwurf kam durch die zweite Lesung, erhielt jedoch nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit in der letzten Lesung.²⁸ Diese zweite Chance konnte insofern auch nicht genutzt werden.

Dritter Versuch (2003)

Im Mai 2003 diskutierte der Landtag eine Kommunalreform, die auch eine Verfassungsänderung erforderlich gemacht hätte. Zum dritten Mal schlug eine Koalition eine Änderung von Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Verfassung zugunsten der Schleswig-Holsteinischen Sinti und Roma vor. Diesmal gehörte zu dieser Koalition zur Gleichheit der Sinti und Roma jedoch auch die FDP, die sich



1996 sehr stark gegen die Gleichheit ausgesprochen hatte. Der Änderungsantrag im Mai 2003 wurde von der FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem SSW unterstützt.²⁹ In der zweiten Lesung im Landtag erhielt der Gesetzentwurf jedoch nicht die notwendige Anzahl von Stimmen.

Der Richtungswechsel der FDP ist eine kleine Anmerkung wert. Debatten über Verfassungsänderungen kommen im Schleswig-Holsteinischen Landtag relativ häufig vor. Solche Debatten können dazu führen, dass sich der Landtag für Änderungen entscheidet, müssen aber nicht. Aber sofern eine Debatte initiiert wird, werden die Parteien sicherstellen, dass ihre Hauptargumente in die Debatte eingebracht werden und so eventuell in die Verfassungsänderung einfließen. Bevor sie jedoch Änderungsvorschläge macht, wird jede Partei dafür sorgen, dass sie von anderen Parteien unterstützt wird. 2003 ging es der FDP vor allem darum, das System der Verfassungsgerichtsbarkeit zu verbessern. Dies war ein Thema, wo sie sich mit dem SSW und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verbünden konnte. Der Gesetzentwurf enthielt daher eine Reform des Verfassungsgerichts sowie zahlreiche andere Änderungen zu Menschenrechten und sozialen Rechten, einschließlich der Aufnahme der Sinti und Roma in die Verfassung sowie Änderungen im Bereich des Tierschutzes. Während der zweiten Lesung im Plenum erklärte der Vertreter der FDP, dass das Thema der Sinti und Roma nun lang genug besprochen worden sei und es nun an der Zeit sei, einen Schritt weiterzugehen und die Verfassungsänderung sowie weitere Änderungen zu

Menschenrechten und sozialen Rechten zu verabschieden. Im Zusammenhang mit der Frage, ob es notwendig sei, den besonderen Schutz von Sinti und Roma in die Verfassung aufzunehmen, sagte der FDP-Abgeordnete: „...es schadet auch nichts; es schadet definitiv auch nichts“.³⁰ Nichtsdestotrotz erhielt der Gesetzentwurf nicht die erforderliche Anzahl von Stimmen im Landtag. Die Regierungskoalition aus SPD und CDU hatte dagegen gestimmt.

Vierter Versuch (2004)

Der vierte Versuch einer Änderung des Artikel 5 Abs. 2 S. 2 zugunsten der Schleswig-Holsteinischen Sinti und Roma fand im Zusammenhang mit einer Debatte über die Änderung der Verfassung im Oktober 2004 statt. Zu diesem Zeitpunkt brachten die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen neuen Gesetzentwurf ein.³¹ Der Entwurf, der auch eine Sinti und Roma-Änderung enthielt, entsprach im Wesentlichen dem von der FDP unterstützten Entwurf in 2003. Der Gesetzentwurf der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthielt auch die Themen Menschenrechte und soziale Rechte sowie Reform des Verfassungsgerichts. Während der ersten Lesung wurde das Thema des Art. 5 Abs. 2 S. 2 noch einmal umfassend diskutiert.³² Inzwischen hatte sich die Richtung der Debatte hin zu einer allgemeineren Diskussion des Minderheitenschutzes entwickelt, da sich die zur Abstimmung stehenden sozialen Rechte auf verletzte Gruppen von Minderheiten bezogen. Die FDP unterstützte weiterhin den Antrag und dieser Richtungswechsel wurde



auch vom Vertreter des SSW kommentiert, der jedoch darauf drängte, dass das Thema der Sinti und Roma in dieser Debatte nicht instrumentalisiert würde. Die Gesetzentwürfe wurden wieder zurück in die Ausschüsse verwiesen.³³ In der Zeit zwischen der ersten und der zweiten Lesung gab es ein sehr reges Interesse der Zivilgesellschaft und der Ausschuss erhielt zahlreiche Briefe.³⁴ Die zweite Lesung fand im Januar 2005 statt und die Debatte über den Schutz nicht nur nationaler Minderheiten, sondern auch verletzlicher Gruppen bewegte sich jetzt stark in die Richtung von Standards und Zielen, an denen Schleswig-Holstein gemessen werden wollte.³⁵ Die mögliche Instrumentalisierung des Themas war jedoch immer noch eine der Hauptsorgen der Mitglieder des SSW.³⁶ In der letzten Abstimmung erhielt der Gesetzentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit. Dieses Mal fehlten nur fünf Stimmen. Wieder wurde eine Gelegenheit auf Anerkennung der Sinti und Roma von Schleswig-Holstein verpasst.

Fünfter Versuch (2006)

2006 ergab sich eine fünfte Gelegenheit zur Änderung des Art. 5 Abs. 2 S. 2. Die FDP zusammen mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem SSW legte dem Landtag einen Gesetzentwurf zu denselben Themen wie in 2004/2005 vor.³⁷ Hauptthema war die Reform des Verfassungsgerichts. Dieses Mal war der gesamte Prozess eher verzögert. Verschiedene Ausschüsse mussten die Gesetzentwürfe untersuchen und weiteres Vorgehen abstimmen. Der Gesetzentwurf erreichte im

Oktober die zweite Lesung, scheiterte dort aber wieder an der erforderlichen Zahl von Stimmen.³⁸ In den Jahren zwischen 2006 und 2010 wurde die Gleichheit von Sinti und Roma auf dem Parkett des Landtags von Zeit zu Zeit erwähnt, aber es wurde keine Initiative ergriffen.

Sechster Versuch (2010)

Im Februar 2010 legte die SPD dem Landtag gemeinsam mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Linken einen Gesetzentwurf vor, der vorsah, Artikel 5 Abs. 2 S. 2 der Verfassung dahingehend zu ändern, dass die Schleswig-Holsteinischen Sinti und Roma in die Vorschrift mit aufgenommen werden.³⁹ Dies war ein mutiger Gesetzentwurf, da es darin nur um dieses eine Thema ging. Während der ersten Lesung im Landtag nahm die Debatte eine noch nicht dagewesene Wendung.⁴⁰ Vertreter der CDU brachten zum Ausdruck, dass ihrer Meinung nach Schleswig-Holstein verfassungsrechtlich nicht für Minderheitenschutz zuständig ist. Sie beklagten sich auch darüber, dass die vielen Einwanderer und Flüchtlinge im Bundesland bisher nie einen Schutz erhalten hätten, auch wenn sie zahlenmäßig stärker vertreten seien und häufig schon lange in Schleswig-Holstein lebten. Die Mitglieder der CDU dachten dabei besonders an die Minderheit der Türken von 33.000 Menschen und an die 11.000 Polen. FDP-Mitglieder legten auch einige Fragen auf den Tisch. Zunächst fragten sie sich, ob es tatsächlich überhaupt notwendig sei, die dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe in Art. 5 Abs. 2 S. 2 zu erwähnen. Dann stellten sie auch in Frage,



dass die von Deutschland verabschiedeten internationalen Standards Schleswig-Holstein nach internationalem Recht zuständig machen. Der Richtungswechsel der Mitglieder der FDP führte zu einer starken Reaktion ihrer früheren Verbündeten in der SPD, mit denen sie 2003 den Schutz der Sinti und Roma unterstützt hatten. Der Landtag beendete die Debatte mit der Entscheidung, den Antrag an den Ausschuss zurückzuverweisen. Der Antrag zur Änderung des Art. 5 Abs. 2 S. 2 blieb für den Rest des Jahres 2010 im Europaausschuss des Landtages.

Die Sache wurde noch durch einen weiteren vom SSW eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Minderheiten- und Sprachförderung auf kommunaler Ebene verkompliziert.⁴¹ Der SSW schlug in seinem Gesetzentwurf vor, dass alle kommunalen Behörden in Gebieten, in denen nationale Minderheiten ansässig sind, in ihre Berichte einen Abschnitt über den Schutz der Sprachen der nationalen Minderheiten aufnehmen. Der Antrag umfasste alle drei Minderheiten in Schleswig-Holstein und erlegt damit allen kommunalen Behörden den Schutz der Sinti und Roma auf, ohne dass sie verfassungsrechtlich geschützt waren. Es war keine große Überraschung, dass die zwei Gesetzentwürfe in der Debatte in den Ausschüssen und auch in der Wahrnehmung der Zivilgesellschaft verwechselt wurden. Zahlreiche Organisationen der Zivilgesellschaft reichten Stellungnahmen zur Unterstützung beider Entwürfe ein. Im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs zur Minderheiten- und Sprachförderung gab es starken Widerstand von Seiten der Mitglieder der CDU im Landtag, die nach den zusätzlichen

Kosten fragten, mit denen die Kreise belastet würden.⁴² In dieselbe Kerbe schlugen Mitglieder der FDP, die sich auf die Wirtschaftskrise bezogen und darauf hinwiesen, dass der Minderheitenschutz in vielen Kreisen keine Rolle spielt. Die SPD-Mitglieder argumentierten andererseits, dass die Verfassung auch die hintersten Winkel der Kreise erreichen sollte und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sagten, es müsse außer Frage stehen, dass Minderheitenschutz auch eine Kreisangelegenheit ist. Die Mitglieder des SSW versuchten zu vermitteln, indem sie argumentierten, dass es eigentlich nur darum ging, einige Berichte in ein bereits bestehendes Berichtswesen aufzunehmen. Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung an den Innen- und Rechtsausschuss und an den Europaausschuss überwiesen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Art. 5 Abs. 2 S. 2 wurde in zwei Ausschüssen diskutiert, dem Innen- und Rechtsausschuss und dem Europaausschuss. Am 17. Juni 2011 schickte der Innen- und Rechtsausschuss im Namen beider Ausschüsse eine Bericht- und Beschlussempfehlung an den Landtag, in dem empfohlen wurde, den Gesetzentwurf nicht wieder aufzunehmen.⁴³ Die Abstimmung in den Ausschüssen spaltete die Ausschüsse jeweils in der Mitte. Die Mitglieder der CDU und FDP stimmten dagegen und die Mitglieder der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Linken und dem SSW stimmten dafür, den Gesetzentwurf zurück zur Debatte ins Plenum zu geben. Dennoch fand am 29. Juni 2011 zum zweiten Mal eine Lesung des Gesetzentwurfs im Plenum statt.⁴⁴ Als Vertreter der Parteien gegen den Antrag



argumentierte ein Mitglied der CDU, dass es in den vergangenen Jahren zu viele Anträge für kleinste Änderungen der Bürgerrechte in der Verfassung gegeben habe. Statt diesen Ansatz weiterzuverfolgen schlug er eine umfassende Neufassung all dieser Rechte (Artikel 5 bis 9) vor und erklärte, dass die CDU und die FDP bereit wären, Kompromisse zu machen.⁴⁵ Für die Befürworter des Antrags sprach ein Mitglied der SPD-Fraktion, das die von den Gegnern des Antrags vorgebrachten Argumente für nicht schlüssig hielt. Der Abgeordnete empfand den Vergleich mit der türkischen und der polnischen Minderheit inakzeptabel und hielt die Argumente für nicht vorwärtsgerichtet. Darüber hinaus förderten die Argumente eine Zweiklassengesellschaft. Der Abgeordnete stellte auch fest, dass die Stellungnahmen der Fachleute sowie Pflichten nach internationalem Recht vollständig außer Acht gelassen wurden. Er nahm Bezug auf die nationalen Strategien zur Integration der Roma, die der Europäischen Kommission vorgelegt wurden.⁴⁶ Die Befürworter beklagten sich darüber, dass nun Koalitionspolitik und eine Politik der Symbolik das Verfahren bestimmen würden.⁴⁷ Die Debatte war sehr emotional und viele Mitglieder des Landtags überzogen ihre Redezeit. Die Abgeordneten zeigten, dass sie sich mit den internationalen Instrumenten, nach denen Deutschland zum Schutz der Sinti und Roma-Gemeinden verpflichtet ist, gut auskannten. Dennoch scheiterte auch der sechste Versuch, die Sinti und Roma von Schleswig-Holstein in die Verfassung aufzunehmen, diesmal eher an der Politik als an dem Thema. 45 Abgeordnete stimmten für

den Antrag und 46 enthielten sich der Stimme. Es gab jedoch niemanden, der seine Stimme gar nicht abgegeben hat.

Im Oktober 2011 debattierte der Landtag auf Antrag des SSW über die Entwicklung einer Roma-Strategie für Schleswig-Holstein.⁴⁸ Die Initiative war das Ergebnis der allen EU-Mitgliedsstaaten auferlegten Verpflichtung, Strategien zur Integration von Roma vorzulegen und der Tatsache, dass Deutschland dieser Verpflichtung nachkam. Bei der Debatte im Plenum ging es vor allem um den Umfang eines solchen Integrationsplans im Hinblick darauf, wer geschützt werden sollte und ob das Integrationskonzept in der Debatte richtig verstanden wurde. Der Antrag wurde in die Ausschüsse zur weiteren Ausarbeitung und Diskussion zurückverwiesen. Sowohl im Europaausschuss als auch im Innen- und Rechtsausschuss wurde das Thema mit der Mehrheit der Stimmen der CDU und der FDP von der Tagesordnung genommen und beide Ausschüsse empfahlen dem Landtag, eine Roma-Strategie nicht weiterzuverfolgen.

Im Dezember 2011 fand die zweite Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Minderheiten- und Sprachförderung im kommunalen Bereich im Landtag statt. Der Innen- und Rechtsausschuss hatte empfohlen, das Thema nicht zu diskutieren.⁴⁹ Der Gesetzentwurf wurde daher nicht selbständig besprochen, sondern mit der Debatte über die Vorlage des für jede Legislaturperiode erscheinenden Berichts der Landesregierung zur Minderheiten- und Volksgruppenpolitik in Schleswig-Holstein zusammengelegt.⁵⁰ Diese Debatte war sehr intensiv, da die Landesregierung im Vorjahr Ausgaben



gekürzt hatte und dabei verschiedene Gruppen ungleich stark belastet wurden. Bei der Kürzung hatte die Landesregierung auch die Schulen der dänischen Minderheit im Visier.⁵¹ Der vorsitzende Vizepräsident musste die Redner mehrmals ermahnen, sich wie Parlamentarier zu verhalten und auch so zu sprechen. Letztendlich wurde der Gesetzentwurf zur Minderheiten- und Sprachförderung mit der Mehrheit aus CDU- und FDP-Stimmen abgelehnt.

Siebter, letzter und erfolgreicher Versuch (2012)

Die siebte Gelegenheit zur Änderung von Art. 5 Abs. 2 S. 2 zur Aufnahme der Schleswig-Holsteinischen Sinti und Roma ergab sich im Juni 2012, als eine neue Landesregierung dem Landtag ihre Strategie vorstellte. Im fünften Absatz seiner Antrittsrede am 13. Juni 2012 erklärte Ministerpräsident Torsten Albig (SPD), seine Regierung würde eine Änderung von Artikel 5 Abs. 2 S. 2 unterstützen. Dieses Mal waren die Mitglieder des Landtags vielleicht nicht allzu überrascht, da zu der neuen Regierungskoalition von Schleswig-Holstein auch der SSW zählte und ein Posten im Kabinett, der der Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, an ein Mitglied des SSW ging. Im August legte eine Koalition aus BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, SSW, Piratenpartei Deutschlands und FDP dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung vor. Der Gesetzentwurf enthielt als Empfehlung eine Änderung des Art. 5 Abs. 2 S. 2 zur Aufnahme der in Schleswig-Holstein lebenden Sinti und

Roma.⁵² In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs kam nur von Seiten der CDU Widerspruch.⁵³ Aber er gewann dadurch an Gewicht, dass der Ministerpräsident selbst an der Debatte teilnahm. Der Entwurf wurde mit der Mehrheit der Stimmen an den Ausschuss zurückverwiesen. Während ihrer Sitzungen im Oktober verabschiedeten sowohl der Europaausschuss als auch der Innen- und Rechtsausschuss die Empfehlungen, den Gesetzentwurf in die zweite Lesung im Plenum zu schicken.⁵⁴ In beiden Ausschüssen enthielten sich CDU-Mitglieder der Stimme.

Im November schickte der Innen- und Rechtsausschuss einen Bericht mit Empfehlungen zur Änderung von Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Verfassung an den Landtag.⁵⁵ Der Antrag wurde von der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP, der Piratenpartei und dem SSW unterstützt. Bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs ergriff kein Abgeordneter das Wort.⁵⁶ Der Präsident des Landtags brachte den Antrag direkt zur Abstimmung und mit Enthaltung der CDU-Fraktion wurde das Gesetz zur Änderung von Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Verfassung zur Aufnahme der Schleswig-Holsteinischen Sinti und Roma schließlich verabschiedet.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Prozess der Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Sinti und Roma war in vielerlei Hinsicht ein wenig mit einem Krimi vergleichbar. Die sieben Debatten im Landtag haben gezeigt, dass ein moralisches Thema, wie der Schutz verletzlicher Gruppen, von Parteipolitik vereinnahmt werden kann.



Zunächst macht die Kehrtwende der FDP deutlich, dass die Fraktionsdisziplin über moralischen Fragen steht. Die Instrumentalisierung des Minderheitenschutzes zu Partei- und damit auch Machtzwecken, verhinderte, dass Schleswig-Holstein seine Pflichten nach Bundesrecht erfüllen konnte. Zweitens zeigten die Debatten einen eher subjektiven Ansatz zu dem wesentlichen Thema. Der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe wurde 1990 aufgrund geschichtlicher Umstände Gleichheit vor dem Gesetz gewährt. Das gleiche Recht auf Gleichheit für die Sinti und Roma wurde jedoch von den Landtagsabgeordneten nicht auf geschichtlicher Grundlage sondern auf Grundlage subjektiver Ansichten in Frage gestellt. Einige Abgeordnete argumentierten, Schleswig-Holstein sei dazu nicht verpflichtet, da die Sinti und Roma im gesamten Deutschland beheimatet sind und damit Bundesrecht sie schützen sollte. Dies wurde ungeachtet der Tatsache angeführt, dass der Bund die Kompetenz für die Umsetzung von Themen im Zusammenhang mit internationalen Pflichten zum Minderheitenschutz auf die Bundesländer übertragen hat. Andere Abgeordnete argumentierten, dass bestimmte Gruppen von

Immigranten die gleichen Rechte haben sollten, obwohl es nicht die gleiche geschichtliche Grundlage gibt. Selektive Pflicht basierend auf subjektiven Ansichten von Gleichheit brachte somit das Thema zum Stocken und verzögerte Schleswig-Holsteins Bemühungen, Bundesrecht einzuhalten.

Schließlich deckte die Debatte die Tendenz auf, internationale Verpflichtungen auf regionaler Ebene vermeiden zu wollen. Einige Landtagsabgeordnete stellten die Pflichten Schleswig-Holsteins zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen in Frage. Es ist offensichtlich, dass die Parteipolitik die Gestaltung der Minderheitenpolitik im Fall des Schutzes der Sinti und Roma übertrumpft hat und die Entschlossenheit, mit der einige Parteien versucht haben, die moralische und rechtliche Gleichheit dieser verletzlichen Minderheitengruppe zu verhindern, ist überraschend. Ungeachtet der in diesem Artikel beschriebenen chaotischen Sinti und Roma-Politik war Schleswig-Holstein in der Lage, sich im Bereich des Minderheitenschutzes über die vergangenen Jahre einen guten Ruf aufzubauen. Und mit der Änderung der Verfassung im Jahr 2012 fußt dieser Ruf nun auch fest auf moralisch verantwortlichem Handeln.



Endnotes

¹ Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten. Unter:

<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_fcnmdocs/PDF_2nd_Com_Germany_de.pdf>.

² Siehe auch die Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit einer besonderen Seite zum Thema der Sinti und Roma. Unter:

<http://www.schleswig-holstein.de/Portal/DE/LandLeute/Minderheiten/RomaSinti/romaSinti_node.html>.

³ § 6 Abs. 3 S. 2 des Bundeswahlgesetzes, das die Wahlen zum Deutschen Bundestag regelt, enthält den Ausnahmetatbestand nur für diese Wahl. Zurzeit nehmen keine Parteien nationaler Minderheiten an solchen Wahlen teil. Die gleiche Bestimmung findet sich in § 3 Abs. 1 S. 2 des Schleswig-Holsteinischen Landeswahlgesetzes für Wahlen zum Schleswig-Holsteinischen Landtag und ist für den Südschleswigischen Wählerverband relevant. Eine vergleichbare Bestimmung ist in § 3 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes Brandenburg (für die sorbische Minderheit) aber nicht im Landeswahlgesetz für Sachsen enthalten. Dort gibt es jedoch zurzeit keine Partei, die die Interessen der Sorben vertritt. Sie haben sich den großen politischen Parteien angeschlossen. Der aktuellen Ministerpräsident von Sachsen, Stanislaw Tillich, ist Sorbe.

⁴ Gemäß § 18 Abs. 3 des Parteiengesetzes haben die Parteien nationaler Minderheiten Anspruch auf Zuwendungen, auch wenn sie die für andere Parteien geltende notwendige Anzahl an Stimmen nicht erreichen. Gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 3 b) PartG genießen sie bestimmte Privilegien in Bezug auf Spenden aus dem Ausland.

⁵ Martin Klatt, "Genforening eller mindretal, 1945-1955" (Wiedervereinigung oder Minderheit) in Lars N. Henningsen (Hrsg.), Sydslesvigs danske historie (Die dänische Geschichte Südschleswigs), (Flensburg: Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig, Nr. 62, 2009), S. 214-16.

⁶ Jørgen Kühl, "Fra afgrænsning til medborgerskab, 1955-2009" (Von Abgrenzung zu Mitbürgertum) in Henningsen, .S. 246-47.

⁷ Die Bonn-Kopenhagener Erklärungen sind online verfügbar unter:

<<http://www.ecmi.de/about/history/german-danish-border-region/bonn-copenhagen-declarations/>>.

⁸ Deutsches Auswärtiges Amt, "Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966" (1966). Unter: <<http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile>>

⁹ Europarat, "Text of the Framework Convention for the Protection of National Minorities and Explanatory Report (German translation)" (1995). Unter:

<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/1_atglance/PDF_Text_FCNM_de.pdf>

¹⁰ Nationale Minderheiten, Minderheiten- und Regionalsprachen in Deutschland (Bonn: Bundesministerium des Innern, 2012).

¹¹ Die Beschreibung der Geschichte der Sinti und Roma in Schleswig-Holstein basiert im Wesentlichen auf dem Buch von Andrea Teebken und Eva Maria Christiansen (Hrsg.) Living Together: The Minorities in the German-Danish Border Region (Flensburg: Europäisches Zentrum für Minderheitenfragen, 2001).

¹² Die Sinti und Roma erhalten ungefähr 180.000 EUR jährlich über den Landesverband Schleswig-Holstein des Verbands Deutscher Sinti und Roma, siehe Minderheitenbericht 2011, S. 84 ff. Unter: <http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Minderheitenpolitik/Minderheitenbericht/pdf/minderheitenbericht2011__blob=publicationFile.pdf>.

¹³ Eine gute Beschreibung des Programms der Sinti und Roma findet sich in den Berichten der Landesregierung. Unter: <http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Minderheitenpolitik/Minderheitenbericht/Minderheitenbericht_node.html>.

Außerdem sind die Berichte der Länder an den Europarat unter dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten eine gute Quelle. Diese sind online verfügbar unter:

<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/3_FCNMdocs/Table_en.asp>.

¹⁴ Schleswig-Holstein Landesregierung. Unter: <http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Minderheitenpolitik/Minderheitenbericht/Minderheitenbericht_node.html>.

¹⁵ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 75. Sitzung. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 15. März 1991. Plenarprotokoll und Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 95. Sitzung. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 22. Januar 1992. Plenarprotokoll.

¹⁶ Antrag des Abgeordneten Karl Otto Meyer (SSW). 13. Wahlperiode. Drucksache 13/1189. „Bericht über die Lage der Sinti und Roma im Lande Schleswig-Holstein“. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 16. August 1993 und



Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenographischer Bericht. 35. Sitzung. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 26. August 1993. Plenarprotokoll und Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses. 13. Wahlperiode. Drucksache 13/1415. „Bericht über die Lage der Sinti und Roma im Lande Schleswig-Holstein - Antrag des Abgeordneten Karl Otto Meyer (SSW) – Drucksache 13/1189“. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 29. September 1993.

¹⁷ Minderheitenbericht online abrufbar unter: <http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Schwerpunkte/Minderheitenpolitik/Minderheitenbericht/Minderheitenbericht_node.html>.

¹⁸ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 112. Sitzung. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 26. Januar 1996. Plenarprotokoll.

¹⁹ Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. 14. Wahlperiode. Drucksache 14/560. „Änderung der Landesverfassung“. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 27. Februar 1997 und Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenographischer Bericht. 26. Sitzung. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 12. März 1997. Plenarprotokoll.

²⁰ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 13. Sitzung. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 22. September 1997. Plenarprotokoll und Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 17. Sitzung. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 24. November 1997. Plenarprotokoll.

²¹ Die folgenden Personen haben Gutachten erstellt: Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Prof. Dr. Rüdiger Wurr, Prof. Dr. Rainer Hofmann und Prof. Dr. Albert von Mutius. Stellungnahmen wurden abgegeben von dem Beauftragten des Ministerpräsidenten für Grenzfragen, vom Schleswig-Holsteinischen Innenminister, von den Verbänden der Sinti und Roma und vom Kreistag.

²² Die Kreise argumentierten, dass die Verfassungsänderung Erwartungen an den sozialen Schutz wecken würde, die nicht erfüllt werden könnten und daher zu einer Verwässerung der Verfassung beitragen würde.

²³ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 17. Sitzung. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 24. November 1997. Plenarprotokoll.

²⁴ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Bericht und Beschlussempfehlung des Sonderausschusses „Verfassungsreform“. 14. Wahlperiode. Drucksache 14/1245. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 3. Februar 1998.

²⁵ Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. 14. Wahlperiode. Drucksache 14/1257. „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 4. Februar 1998 und Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW. 14. Wahlperiode. Drucksache 14/1272. „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 6. Februar 1998.

²⁶ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 51. Sitzung. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 18. Februar 1998. Plenarprotokoll, S. 3550.

²⁷ Antrag der Abgeordneten des SSW. 15. Wahlperiode. Drucksache 15/1974. „Antrag zur Novellierung der Landesverfassung“. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 18.06.2002. Unter: <www.landtag.ltsh.de/infotek/wahl15/drucks/1900/drucksache-15-1974.pdf>.

²⁸ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 19. Juni 2002. Betreffend die 2. Lesung von Drucksache 15/1974, S. 4644. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Plenarprotokoll. Unter: <http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infotek/wahl15/plenum/plenprot/2002/15-063_06-02.pdf>.

²⁹ „Änderungsantrag der Fraktionen der FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung Drucksache 15/ 2578 (neu) 2. Fassung 15/2659“. 15. Wahlperiode. Drucksache 15/2659. 7. Mai 2003. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Unter: <<http://www.landtag.ltsh.de/infotek/wahl15/drucks/2600/drucksache-15-2659.pdf>>.

³⁰ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. Wolfgang Kubicki im Landtag. 7. Mai 2003, 86. Sitzung, S. 6553. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Plenarprotokoll.

³¹ „Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“. 15. Wahlperiode. Drucksache 15/3752. 27. Oktober 2004. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Unter: <<http://www.landtag.ltsh.de/infotek/wahl15/drucks/3700/drucksache-15-3752.pdf>>.

³² Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 128. Sitzung, 11. November 2004. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Plenarprotokoll.

³³ Der Innen- und Rechtsausschuss war involviert.



- ³⁴ „Synopsis zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. 15. Wahlperiode. Drucksache 15/5338, Umdrucksache 15/5338. 11. Januar 2005. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag.
- ³⁵ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 134. Sitzung, 27. Januar 2005. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Plenarprotokoll. Unter:
<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl15/plenum/plenprot/2005/15-134_01-05.pdf>.
- ³⁶ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. Anke Spoorendonk. 134. Sitzung, 27. Januar 2005, S. 1045. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Plenarprotokoll. Unter:
<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl15/plenum/plenprot/2005/15-134_01-05.pdf>.
- ³⁷ „Gesetzesentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Abgeordneten des SSW, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“. 16. Wahlperiode. Drucksache 16/354. 16. Januar 2006. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag.
Unter: <<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl16/drucks/0300/drucksache-16-0354.pdf>>. Dass die SPD sich an diesem Antrag nicht beteiligt hat, erklärte das SPD-Mitglied Klaus-Peter Puls mit den Beschränkungen, denen die SPD durch den Koalitionsvertrag mit der CDU unterworfen war. Siehe Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 25. Sitzung, 22. März 2006, Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Plenarprotokoll, S. 1743.
- ³⁸ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 40. Sitzung, 11. Oktober 2006. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Plenarprotokoll. Unter
<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl16/plenum/plenprot/2006/16-040_10-06.pdf>.
- ³⁹ „Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke und SSW- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“, 17. Wahlperiode. Drucksache 17/268. 11. Februar 2010. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Unter:
<<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/0200/drucksache-17-0268.pdf>>.
- ⁴⁰ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 16. Sitzung, 19. März 2010, Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Plenarprotokoll. Unter:
<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl17/plenum/plenprot/2010/17-016_03-10.pdf>.
- ⁴¹ „Gesetzesentwurf der Fraktion des SSW - Entwurf eines Gesetzes zur Minderheiten- und Sprachenförderung im kommunalen Bereich“. 17. Wahlperiode. Drucksache 17/522. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 6. Mai 2010. Unter: <<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/0500/drucksache-17-0522.pdf>>.
- ⁴² Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 17. Sitzung, 19. Mai 2010, Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Plenarprotokoll. Unter:
<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl17/plenum/plenprot/2010/17-017_05-10.pdf>.
- ⁴³ Innen- und Rechtsausschuss. 17. Wahlperiode. Ausschussdrucksache 17/1606. „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“. Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW. Drucksache 17/268. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 6. Juni 2011. Unter:
<<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/1600/drucksache-17-1606.pdf>>.
- ⁴⁴ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 50. Sitzung, 29. Juni 2011, Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Plenarprotokoll. Unter:
<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl17/plenum/plenprot/2011/17-050_06-11.pdf>.
- ⁴⁵ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 50. Sitzung, 29. Juni 2011, Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Christian von Boetticher, S. 4319-20. Plenarprotokoll. Unter:
<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl17/plenum/plenprot/2011/17-050_06-11.pdf>.
- ⁴⁶ Im Fall Deutschlands handelt es sich um eine Landesstrategie.
- ⁴⁷ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 50. Sitzung, 29. Juni 2011, Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. Birthe Pauls, S. 4320-21. Plenarprotokoll. Unter:
<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl17/plenum/plenprot/2011/17-050_06-11.pdf>.
- ⁴⁸ Schleswig-Holsteinischer Landtag. 17. Wahlperiode. Drucksache 17/1887. „Antrag der Fraktion des SSW - Schleswig-Holsteinischer Integrationsplan für Roma“. 23. September 2011. Unter:
<<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/1800/drucksache-17-1887.pdf>>.
- ⁴⁹ Innen- und Rechtsausschuss. 17. Wahlperiode. Ausschussdrucksache 17/2082. Bericht und Beschlussempfehlung. „Entwurf eines Gesetzes zur Minderheiten- und Sprachenförderung im kommunalen Bereich. Gesetzesentwurf der



Fraktion des SSW (Drucksache 17/522)“ 7. Dezember 2011. Unter:

<<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/2000/drucksache-17-2082.pdf>>.

⁵⁰ Im Protokoll werden beide jedoch einzeln aufgeführt.

⁵¹ Siehe z.B. Jørgen Kühl, (2012) „Minderheitenmodell in Gefahr“ (Dansk Skoleforening for Sydslesvig).

⁵² Schleswig-Holsteinischer Landtag. 18. Wahlperiode. Gesetzesentwurf, Drucksache 18/93. „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 22. August 2012. Unter: <<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/0000/drucksache-18-0093.pdf>>.

⁵³ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 5. Sitzung, „Erste Lesung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 23. August 2012. Plenarprotokoll. Unter:

<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl18/plenum/plenprot/2012/18-005_08-12.pdf>.

⁵⁴ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Berichte vom 24. Oktober 2012, Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 2012. Unter: <http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl18/aussch/iur/niederschrift/2012/18-010_10-12.pdf>.

⁵⁵ Innen- und Rechtsausschuss. 18. Wahlperiode. Ausschussdrucksache 18/290. „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig- Holstein“. Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und den Abgeordneten des SSW. Drucksache 18/93 (neu)- 2. Fassung. Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag. 6. November 2012.

Unter:<<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/0200/drucksache-18-0290.pdf>>.

⁵⁶ Schleswig-Holsteinischer Landtag. Stenografischer Bericht. 10. Sitzung, Kiel: Schleswig-Holsteinischer Landtag, 14. November 2012. Plenarprotokoll. Unter:

<http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl18/plenum/plenprot/2012/18-010_11-12.pdf>.



ABOUT THE AUTHOR

Dr. Tove H. Malloy

ECMI Director

Contact: malloy@ecmi.de

FOR FURTHER INFORMATION SEE

EUROPEAN CENTRE FOR MINORITY ISSUES (ECMI)

Schiffbruecke 12 (Kompagnietor) D-24939 Flensburg

☎ +49-(0)461-14 14 9-0 * fax +49-(0)461-14 14 9-19

* E-Mail: info@ecmi.de

* Internet: www.ecmi.de